

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Selbstwerbung von liegendem Brennholz

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Brennholzverkäufe an Verbraucher (§ 13 BGB). Sie sind Bestandteil der Brennholzkaufverträge. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der Kommunalwald Hallenberg ist nach **PEFC zertifiziert**. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Verkauf von Brennholz

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

- a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.
- b) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Mindermengen müssen in Kauf genommen werden. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zum Verkauf zur Verfügung stehende Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung der bestellten Menge.
- c) Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von dem zuständigen Forstbetrieb über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

- a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- b) Die Bereitstellung findet statt:
 - Durch Mitteilung der Bereitstellung durch den zuständigen Forstbetrieb.

3. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

- a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von vier Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.
- b) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

- a) Holz darf nur nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises abgefahren werden. Nach Bezahlung hat der Käufer das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

6. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verkäufer und seine jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- c) Der Käufer hat darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer auf Rechnung des Käufers tätig werden.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- a) Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen forstlichen Tätigkeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, Jugendliche unter 18 Jahren, alkoholisierte Personen.
- b) Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit **persönlicher Schutzausrüstung** zulässig. Zur Schutzkleidung gehören: **Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage**.
- c) **Alleinarbeit** mit der Motorsäge ist **untersagt**. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten.
- d) Besondere Gefahren drohen durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt.
- e) Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten.
- f) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- g) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die **Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen**. Anstelle eines Motorsägenlehrgangs kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrgangs in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Vor dem 01.01.2016 anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnitttechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

- a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden.
- b) Beim Einsatz der **Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin)** verwendet werden.
- c) Beim Spalten mit einem (Spalt-)Hammer oder einer Axt mit metallhaltiger Schlagfläche dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.

9. Fahren auf Waldwegen

- a) Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

- a) Der Abtransport des Holzes ist bestands-, boden- und weg schonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten.
- b) Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.
- c) Auf Waldbesucher achten, eine Gefährdung Dritter ist auszuschließen (ggf. Arbeitsbereich absperren).
- d) Wege sind nach Beendigung der Arbeiten täglich, oder während größerer Arbeitsunterbrechungen freizuräumen.
- e) Es darf nur Holz mit einem Durchmesser von mehr als 7 cm aufgearbeitet werden.
- f) Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- g) Aufgearbeitetes **Holz** darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein **Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand** einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.
- h) Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: in der Zeit von 18.00 bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei starken Sichtbehinderungen, bei Glatteis, bei Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/ oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.